



1987

Berlin, den 14. Oktober 1987

Teil I Nr. 24

Tag	Inhalt	Seite
10. 9. 87	Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Jugendklubs der FDJ — Jugendklub-Verordnung —	233
10. 9. 87	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Jugendklubs der FDJ	236
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil II der Deutschen Demokratischen Republik	239
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	240

**Verordnung
über die Leitung, Planung und Finanzierung
der Jugendklubs der FDJ
— Jugendklub-Verordnung —
vom 10. September 1987**

Die Arbeit der Freien Deutschen Jugend in den Jugendklubs aller gesellschaftlichen Bereiche genießt die besondere Förderung und Unterstützung des sozialistischen Staates. Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Jugendklubs der FDJ wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und den zentralen Leitungen der anderen gesellschaftlichen Organisationen, die Verantwortung für die Jugendklubarbeit tragen, folgendes verordnet:

I.

Allgemeine Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Leitung, Planung und Finanzierung von

1. ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ, die bei
 - staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen,
 - Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen einschließlich Jugendklubhäusern,
 - gesellschaftlichen Organisationen (nachfolgend Träger genannt) bestehen,
2. hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ, die
 - örtlichen Räten unterstellt,
 - Struktureinheiten von Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen,
 - Studentenklubs an Hoch- und Fachschulen sind.

(2) Diese Verordnung regelt die Verantwortung der örtlichen Räte für die Anleitung, Unterstützung und Koordination der Tätigkeit der Jugendklubs der FDJ sowie die Rechte der Jugendlichen und das Zusammenwirken mit den Leitun-

gen der FDJ bei der Leitung, Planung und Finanzierung der Jugendklubs der FDJ.

(3) Diese Verordnung gilt nicht für FDJ-Schulklubs.

§ 2

Grundsätze

(1) Auf der Grundlage des Jugendgesetzes der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I Nr. 5 S. 45) fördern und unterstützen die staatlichen Organe, die Träger bzw. die übergeordneten Organe die Jugendklubs der FDJ mit dem Ziel, vielfältige Initiativen und Aktivitäten für eine sozialistische Freizeitgestaltung aller Jugendlichen zu entwickeln. Dabei sind die Jugendklubs der FDJ als Stätten des geistig-kulturellen Lebens, der weltanschaulichen Bildung und Erziehung, der sozialistischen Unterhaltung und Geselligkeit sowie der künstlerischen, wissenschaftlichen, sportlichen, wehrsportlichen und touristischen Betätigung der Jugend zu profilieren. Sie üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Freien Deutschen Jugend und im Rahmen der Rechtsvorschriften aus.

(2) Zur Verbesserung der Bedingungen für die Arbeit der Jugendklubs der FDJ sind alle in den Städten, Stadtbezirken und Gemeinden, in Kombinat, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen vorhandenen Reserven zu erschließen und die Initiativen der Jugend, insbesondere in der Bürgerinitiative „Schöner unsere Städte und Gemeinden — Mach mit!“ zu entfalten.

(3) In den Jugendklubs der FDJ wirken FDJ-Klubräte als wichtigste Form aktiver Teilnahme und eigenverantwortlicher Gestaltung des Klublebens durch die Jugendlichen. Die FDJ-Klubräte sind die kollektiven Leitungen in den ehrenamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ. In den hauptamtlich geleiteten Jugendklubs der FDJ sind die FDJ-Klubräte Beratungsorgan des Leiters und wirken aktiv bei der Leitung und Planung der Jugendklubarbeit in diesen Einrichtungen mit.

(4) Jugendliche können durch die FDJ-Klubräte als Mitglieder der Jugendklubs der FDJ registriert werden. Voraussetzung dafür ist die regelmäßige aktive Mitarbeit im Klub. Übernehmen diese Jugendklubmitglieder als ehrenamtliche Mitarbeiter Aufgaben zur Vorbereitung und Durchführung